

von denen eine gütlich erledigt werden konnte. Die andere
dies der Gemeinderat am 22. November 1983 ab und genehmigte
die Pläne gleichzeitig.

formell wurde das 10. Januar 1984 durchgeführt. Nr. 71
materiell ist folgendes zu bemerken:

SOLOTHURN: Teilzonen- und Gestaltungsplan Oberer Brühl, Teil A
Gestaltungsplan Fichtenweg

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Re-
gierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan Oberer Brühl,
Teil A und den Gestaltungsplan "Ueberbauung Fichtenweg" zur Ge-
nehmigung.

Mit RRB Nr. 2219 vom 26. April 1972 hat der Regierungsrat den
Speziellen Bebauungsplan "Oberer Brühl" genehmigt. Dieser ent-
hält die Verkehrserschliessung mit den zugehörigen Baulinien und
im westlichen Teilgebiet "A" eine 4- bis 7-geschossige Mehr-
familienhausüberbauung, die mit Hausbaulinien festgelegt ist.
Davon sind bis heute die Strassen, mehrheitlich im Teilausbau,
und drei Mehrfamilienhäuser, erstellt.

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Oberer Brühl, Teil A, umfasst
das Teilgebiet A des oben erwähnten alten Gestaltungsplanes aus
dem Jahre 1972. Er enthält die Strassen- und Baulinien in weit-
gehender Uebereinstimmung mit dem alten Plan, die Hausbaulinien
der drei bereits erstellten und von zwei noch zu erstellenden
Bauten östlich der Buchenstrasse. Ein Grundstück wird als Sport-
platz ausgeschieden, die übrigen Flächen der Wohnzone W3,
Ausnützungsziffer 0,70, zugeteilt. Sonderbauvorschriften be-
stimmen die im Plan nicht darstellbaren Einzelheiten der
Nutzung, Ausnützung, Erschliessung und Gestaltung.

Der Gestaltungsplan Fichtenweg bestimmt die Ueberbauung,
Detailerschliessung und Freiflächengestaltung in einem Teil-
gebiet des oben behandelten Teilzonen- und Gestaltungsplanes.
Mit Hausbaulinien sind die maximalen Ausmasse von sechs
4-geschossigen Mehrfamilienhäusern festgelegt.

Die öffentliche Auflage beider Pläne erfolgte in der Zeit vom
20. Mai bis 20. Juni 1983. Es gingen zwei Einsprachen ein,

von denen eine gütlich erledigt werden konnte. Die andere wies der Gemeinderat am 22. November 1983 ab und genehmigte die Pläne gleichzeitig.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Zwischen den im Gestaltungsplan Fichtenweg eingetragenen maximalen Gebäudebegrenzungslinien besteht an zwei Stellen, nämlich zwischen den im östlichen Teil situierten Gebäuden eine Unterschreitung des Gebäudeabstandes. Würde direkt an die Gebäudebegrenzungslinie gebaut, so ergäben sich Gebäudeabstände von ca. 11 m bzw. 12.50 m anstatt 14 m. Diese Abstandsunterschreitung liegt an einer Stelle, die in einem Fall bezüglich gegenseitiger Einsicht, in beiden Fällen hinsichtlich Beschattung exponiert ist. Aus planerischer und wohnhygienischer Sicht besteht keine Veranlassung, die gesetzlichen Gebäudeabstände unterschreiten zu lassen. Umgekehrt ist es ohne weiteres möglich, die Gebäude durch geringfügiges Zurücksetzen von der Umgrenzungslinie so zu stellen, dass die gesetzlichen Abstände gewahrt bleiben. Der vorliegende Gestaltungsplan kann deshalb nur unter dieser Bedingung genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Oberer Brühl, Teil A, und die zugehörigen Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
2. Der Gestaltungsplan Fichtenweg wird unter der Bedingung genehmigt, dass die gesetzlichen Gebäudeabstände im Baugesuch eingehalten werden. Ein entsprechender Hinweis ist im Plan anzubringen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto 2020-435.00

Fr. 318.-- (Staatskanzlei Nr. 10)KK

Der Staatsschreiber

Max Gysin

Subingen
Staatsbeitrag an die rückwärtige Erschliessung
Firma J. Stampfli AG, Luzernstrasse 2, Subingen

Im Jahre 1964 hat die Firma J. Stampfli AG ihren Stahl- und
Metallbaubetrieb nach Subingen verlegt. Während die Haupt-
erschliessung ab Gewerbestrasse (Gemeindestrasse) erfolgt,
konnten die Gebäulichkeiten von grösseren Spezialtransport-
fahrzeugen nur von der Luzernstrasse aus erreicht werden.
Weil diese Kantonsstrasse ein relativ grosses Verkehrsauf-
kommen aufweist, ist es bei Abbiegemässern vor dem Industrie-
betrieb wiederholt zu prekären Situationen gekommen.

Das Tiefbauamt hat sich aus diesem Grunde bemüht, eine voll-
ständige rückwärtige Erschliessung zu erwirken. Der damalige
Baudirektor hatte der genannten Firma einen Beitrag in Aussicht
gestellt, sofern die Zufahrt ab Kantonsstrasse vollumfänglich

- Bau-Departement (2) HS/uh
- Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan/Vorschriften
- Amtschreiberei, 4500 Solothurn
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Sekretariat der Katasterschätzung (2)
- Ammannamt der EG, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan/Vorschriften
(folgt später), mit Belastung im KK / EINSCHREIBEN
- Stadtbauamt Solothurn, 4500 Solothurn

Der Firma J. Stampfli AG entstanden dabei erhebliche Mehrkosten,
deren Berechnung nachgewiesen wurden.

Amtsblatt Publikation:

Es werden genehmigt: Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Oberer
Brühl, Teil A, und der Gestaltungsplan
Fichtenweg" der Stadt Solothurn

auf einen Staatsbeitrag. Die Kosten der Erschliessung sind
angemessen und kann, nachdem nun das ganze Betriebsareal
ausschliesslich von der Gemeindestrasse aus erschlossen ist,
bezahlt werden.